



Zug, 21. April 2021

Gemeindewesen
Baulinienplan Gewässer Kemberg–Huob
Gemeinde ~~Cham~~ Hünenberg

Die Baudirektion,

gestützt auf § 5 Abs. 2 Bst. c des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998
(PBG; BGS 721.11)

beschliesst:

1. Der kommunale Baulinienplan Gewässer Kemberg–Huob vom 8. März 2021, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Hünenberg, Chamerstrasse 11, Postfach 261, 6331 Hünenberg (1 Plan)
 - Geozug Ingenieure AG, Priska Schillig, Obermühle 8, 6340 Baar
 - Baudirektion
 - Amt für Raum und Verkehr (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Baudirektion

Florian Weber
Regierungsrat

A. Das Gebiet Kemberg–Huob mit den GS 2338 bis 2341 soll etappiert überbaut werden. Dazu wurde ein qualifiziertes Konkurrenzverfahren durchgeführt. Das Siegerprojekt wird aktuell in einem Richtprojekt konkretisiert, das als Grundlage für den einfachen Bebauungsplan Kemberg–Huob dient. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls eine teilweise Öffnung und Renaturierung des Wildenbachs vorgesehen, wozu entsprechende Gewässerbaulinien ausgeschieden werden sollen.

Zum Umgang mit dem Wildenbach und seinen Seitenarmen im Zusammenhang mit der Überbauung des Gebiets Kemberg–Huob haben bereits Vorgespräche stattgefunden. Die vom Projekt vorgesehene, weitgehende Öffnung und Renaturierung des Wildenbachs und seiner Nebenarme wird ausdrücklich begrüsst. Damit kann das Siedlungsgebiet attraktiv gestaltet und eine ökologische Aufwertung des Gebiets erreicht werden.

B. Mit Schreiben vom 21. Juli 2020 hat uns die Abteilung Bau und Planung die Planunterlagen zur Vorprüfung zugestellt. Der Vorprüfungsbericht vom 16. Oktober 2020 enthielt Vorbehalte und Hinweise, auf welche mit der Genehmigung eingegangen wurden.

C. Der Baulinienplan wurde gemäss § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) am 22. und 29. Januar 2021 im Amtsblatt publiziert und vom 22. Januar bis 22. Februar 2021 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist ging keine Einsprache ein.

D. Der Gemeinderat Hünenberg hat den Baulinienplan am 23. März 2021 beschlossen.

E. Der Baulinienplan ist somit rechtmässig, so dass er vorbehaltlos von der Baudirektion genehmigt werden kann.